

Wenn Angehörige unsere Hilfe brauchen

(Informationen zum Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

Seit einigen Jahren versetzt die o.g. Rechtsgrundlage Arbeitnehmer und Beamte in die Lage, in einer plötzlich akuten Pflegesituation der/dem Angehörigen organisatorisch beizustehen. Dann ist meist recht schnell eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. 2017 habe ich auf der Personalversammlung zu diesem Thema gesprochen.

Diese Situationen treten oft durch altersbedingte Erkrankungen auf, jedoch auch nach Unfällen oder plötzlichen Krankheiten (z.B. Schlaganfall), die jeden täglich treffen können.

Ansprüche bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach dem PflegeZG:

Angestellte	Beamte
bis zu 10 Arbeitstage Freistellung vom Dienst für eine/-n attestiert pflegebedürftigen Angehörigen (vgl. § 2 Abs. 1 PflegeZG)	bis zu 9 Arbeitstage Freistellung vom Dienst für jede/-n attestiert pflegebedürftigen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 SondUrlaubsVO)
ohne Fortzahlung des Gehalts, <u>aber</u> Lohnausfallerstattung über die Pflegeversicherung des betroffenen Angehörigen	unter Fortzahlung der Bezüge
Für die telefonische Abmeldung und den Dienstantritt am Morgen in der Stammschule gilt das Merkblatt der Personalstelle zum Verhalten bei Abwesenheiten.	
Ein ärztliches Attest muss die akute Pflegebedürftigkeit des Angehörigen nachweisen, dieses Attest ist dem formlosen schriftlichen Antrag unter Berufung auf o.g. Rechtsgrundlagen beizufügen und im Schulsekretariat abzugeben oder abgeben zu lassen.	
Eine Ablehnung durch die Schulleitung ist selbst bei zwingenden dienstlichen Gründen in beiden Rechtsgrundlagen <u>nicht</u> vorgesehen, daher auch nicht zulässig.	

Ebenfalls regelt das PflegeZG langfristige Arbeitsverhinderungen sowie den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Pflegebedarf.

gez. *Sven Pawelski*

gewählte Vertrauensperson nach dem SGB IX